



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 126/20

In der Verwaltungsrechtssache

Kali Fala Sanogo

gesetzl. vertr. durch die Eltern Fanta Sanogo und Moussa Sanogo

Maschmühlenweg 139, 37079 Göttingen

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 423/20 DE10 S - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 8113705 - 231 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 2023 durch die Richterin am Verwaltungsgericht **Vorhmann** als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Ziffern 4 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom **19.09.**2020 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Staat Côte d'Ivoire vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der [REDACTED] in Deutschland geborene Kläger ist das Kind der Klägerin in dem Verfahren 3 A 406/18, die nach eigenen Angaben ivorische Staatsangehörige ist, und eines [REDACTED] Ausländers, der nach eigenen Angaben Staatsangehöriger Liberias ist. Das Asylverfahren des Kindsvaters ist durch Bescheid vom [REDACTED].2018 bestandskräftig negativ abgeschlossen und ihm ist die Abschiebung nach Liberia angedroht. Er ist im Bundesgebiet geduldet. Der Kläger lebt nach den Angaben seiner Mutter in familiärer Gemeinschaft mit ihr, einem [REDACTED] Bruder und einem [REDACTED] Halbbruder. Im Asylverfahren der Mutter hat das Gericht mit Urteil vom heutigen Tage, auf das Bezug genommen wird, die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Staat Côte d'Ivoire ausgesprochen.

Infolge der Anzeige der Stadt Göttingen gemäß § 14a AsylG an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) galt am [REDACTED].2020 ein Asylantrag des Klägers als gestellt. Die Eltern erhielten Gelegenheit zur Begründung, wovon sie keinen Gebrauch machten.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2020, zugestellt am [REDACTED].2020, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Côte d'Ivoire zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Kläger sei nach seiner Mutter Staatsangehöriger der Elfenbeinküste. Ihm drohe dort nichts. Insoweit werde auf die Bescheide zu den Eltern verwiesen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe in Côte d'Ivoire nicht. Eine Rückkehr des Klägers komme nur im Familienverband infrage. Seine beiden Eltern könnten bei gemeinsamer Rückkehr in die Elfenbeinküste das Existenzminimum auch für ihn sichern, da beide arbeitsfähig seien und vor ihrer Ausreise Arbeitserfahrung gesammelt hätten.

Dagegen hat der Kläger am [REDACTED].2020 Klage erhoben. Nachdem das Gericht den Eingang der Klage bestätigt und die Beklagte deren Verfristung geltend gemacht hatte, hat der Kläger am [REDACTED].2020 schriftsätzlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung legt er eidesstattliche Versicherungen seiner Prozessbevollmächtigten und deren Angestellter vom selben Tag vor. Demzufolge habe die Prozessbevollmächtigte die Klageschrift am [REDACTED].2020 unterzeichnet und zur Ausgangspost des Tages gegeben. Die Angestellte habe alle am [REDACTED].2020 gefertigten Schriftsätze für das erkennende Gericht in einen gemeinsamen Umschlag verpackt. Sie habe anhand des elektronischen Fristenkalenders kontrolliert, dass alle fristigen

Schriftsätze enthalten gewesen seien. Anschließend habe sie die Fristen im Kalender als erledigt markiert und den Briefumschlag gegen 17.45 Uhr in den Nachtbriefkasten des erkennenden Gerichts geworfen. Die Prozessbevollmächtigten hätten vor Verlassen der Kanzlei kontrolliert, dass alle Fristenden als erledigt markiert gewesen seien und keine Postausgänge mehr an der Rezeption verblieben seien. Als Grund für das Fristversäumnis vermutete die Prozessbevollmächtigte nach Rücksprache mit dem Gericht, dass entweder die zeitgebundene Klappe des Nachtbriefkastens blockiert gewesen sei oder es bei der Entnahme der Sendungen zu einem Fehler gekommen sei.

Das Gericht hat im Klageverfahren 2 A 113/20 - diese Klageschrift hat sich im gemeinsamen Briefumschlag mit der hiesigen Klageschrift befunden - am 17.06.2020 eine dienstliche Erklärung des zuständigen Wachtmeisters eingeholt. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen.

Zur Begründung seiner Klage bezieht sich der Kläger auf die Klagebegründung im Verfahren seiner Mutter.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom [REDACTED].2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klage sei verfristet und keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Im Übrigen bezieht sie sich auf ihren Bescheid.

Das Gericht hat die Mutter des Klägers in gemeinsamer mündlicher Verhandlung mit deren Verfahren ergänzend zu ihrem Flucht- bzw. Familienschicksal befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die Erkenntnismittel, die sich aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ergeben.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg.

I. Sie ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden.

Die Klage ist zwar laut Eingangsstempel (09.06.2020) nach Ablauf der Klagefrist bei Gericht eingegangen. Nach § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG muss die Klage gegen

Entscheidungen nach dem AsylG grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Der mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid vom 19.05.2020 wurde den vertretungsberechtigten Eltern am

25.05.2020 mit Zustellungsurkunde zugestellt. Die Klagefrist lief damit am Montag, den 08.06.2020, 24 Uhr ab (vgl. §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB). Der Eingang der Klage am 09.06.2020 wahrt diese Frist nicht.

Dem Kläger ist auf seinen Antrag mit Schriftsatz vom 19.06.2020 jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 VwGO zu gewähren.

Der Kläger war ohne Verschulden gehindert, die Klagefrist einzuhalten. Es liegt kein Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten vor, das er sich wie eigenes Verschulden zurechnen lassen müsste (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO). Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat durch Vorlage von aussagekräftigen eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft gemacht, dass der Klageschriftsatz rechtzeitig (bis zum 08.06.2020, 24.00 Uhr) in den Gewahrsamsbereich des Gerichts gelangt und erst in dieser Sphäre ein Fehler aufgetreten ist.

Dass der Eingangsstempel auf dem Klageschriftsatz auf den 09.06.2020 lautet, steht dem nicht entgegen. Ausweislich seiner dienstlichen Erklärung vom 17.06.2020 hat sich der zuständige Wachtmeister bei Anbringen des Stempels an einem fehlenden „Fingernagelkreuz“ auf dem Sammelumschlag orientiert. Diese Methode der Markierung ist jedenfalls nicht die sicherste der denkbaren Vorgehensweisen. An eine an diesem Tag verklemmte Fallklappe konnte er sich „zumindest nicht erinnern“, sie mithin auch nicht völlig ausschließen. Unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls hält es die Einzelrichterin für glaubhaft, dass die Klageschrift rechtzeitig bei Gericht eingegangen ist und einen unzutreffenden Eingangsstempel erhalten hat.

Es ist der Prozessbevollmächtigten auch nicht vorzuwerfen, dass sie die Klageschrift nicht während der Öffnungszeiten in den Briefkasten geworfen oder vorab elektronisch übermittelt hat. Zwar treffen einen Kläger bzw. seinen Bevollmächtigten bei Absendung eines Rechtsbehelfs kurz vor Fristablauf erhöhte Sorgfaltspflichten (vgl. Bier/SteinbeißWinkelmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: August 2022, § 60 VwGO Rn. 40). Die Prozessbevollmächtigte durfte jedoch die Frist ausschöpfen und hat ausweislich der eidesstattlichen Versicherungen die erforderlichen Anweisungen gegeben und Kontrollen durchgeführt, um einen rechtzeitigen Eingang zu gewährleisten. Die Kanzleiangestellte warf damals ständig Post in den Nachtbriefkasten des Gerichts ein, ohne dass es zu Fristproblemen kam. Soweit es einige Wochen zuvor schon einmal ein Problem mit der Funktionsweise des Nachtbriefkastens gegeben hatte, durfte die Prozessbevollmächtigte berechtigterweise davon ausgehen, dass dieses inzwischen behoben war.

Der Wiedereinsetzungsantrag wurde fristgemäß gestellt (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

II. Die Klage ist mit dem letzten Hilfsantrag begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ziffern 4 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom 19.05.2020 sind rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig. Die Einzelrichterin legt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde.

1. Für den in Deutschland geborenen Kläger werden keine eigenen Verfolgungsgründe geltend gemacht. Soweit er sich auf die von seinen Eltern angeführten Fluchtgründe bezieht, verhilft dies seiner Klage im Rahmen von §§ 3 und 4 AsylG nicht zum Erfolg. Zur Begründung nimmt das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid im Verfahren des Vaters vom [REDACTED].2018 und die Ausführungen im Urteil von heute in den Verfahren der Mutter (3 A 406/18; vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

2. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire, weil seine alleinstehende Mutter bei der gebotenen Gesamtschau aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht das Existenzminimum für ihn, sich und die [REDACTED] anderen Kinder wird sichern können. Auch insoweit verweist die Einzelrichterin auf die Ausführungen im Urteil 3 A 406/18 (unter III.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Gewährung der Wiedereinsetzung ist diese Entscheidung unanfechtbar (vgl. § 60 Abs. 5 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

[REDACTED]

qualifiziert elektronisch signiert